

Satzung

„Freundeskreis Brentanohaus“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Brentanohaus". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Oestrich-Winkel.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Gegenstand der Förderung ist das Brentanohaus in Oestrich-Winkel, das im Eigentum des Landes Hessen steht und der Brentanohaus Winkel gemeinnützige GmbH ("**Trägergesellschaft**") mit Sitz in Oestrich-Winkel überlassen ist.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - (a) durch die Förderung der Restaurierung und der laufenden Unterhaltung des Brentanohauses sowie seines historischen Inventars, seiner Nebengebäude und der Gartenanlage,
 - (b) durch die Beschaffung von Mitteln für die Trägergesellschaft,
 - (c) durch die Förderung historischer, kunsthistorischer und literarhistorischer Forschungen, die im Zusammenhang mit dem Brentanohaus und der Familie Brentano stehen,
 - (d) die Förderung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit dem Brentanohaus stehen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3.3 Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- 4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 **Beiträge**

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

7.2 Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

7.5 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.6 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

8.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

8.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch der Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- 8.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder eine zwingende gesetzliche Regelung keine höhere Mehrheit verlangt.
- 8.6 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.7 Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 8.8 Abstimmungen erfolgen offen. Im Fall von Wahlen muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- 8.9 Bei der Feststellung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (oder dem gemäß § 8.3 Satz 3 von der Versammlung gewählten Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 9.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 9.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Trägergesellschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege des Brentanohauses zu verwenden hat.